

Zulassungen gelten ab 1. Januar 2016

BRANDSCHUTZ

Ergänzungen der Zulassungen (AbZ) für schwerentflammbare Wärmedämm-Verbundsysteme mit EPS

Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) angekündigten Ergänzungen der Zulassungen (AbZ) für schwerentflammbare Wärmedämm-Verbundsysteme mit EPS werden bis Weihnachten 2015 erteilt und gelten rechtsverbindlich dann ab 1. Januar 2016.

Grundsätzlich wurde durch die Bauministerkonferenz (BMK) festgestellt, dass fachgerecht nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen verbaute WDVS gegenüber Raumbränden hinreichend sicher sind.

Die Änderungen verbessern den Schutz gegenüber Bränden unmittelbar vor der Fassade, zum Beispiel durch Müllcontainer oder ähnliches.

Für schwerentflammbare EPS-WDVS mit Putzschicht sind künftig grundsätzlich folgende Brandriegel notwendig:

Ein erster Brandriegel wird an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm oberhalb der Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer) angebracht, d. h. oberhalb des Spritzwasserbereichs.

Ein zweiter Brandriegel ist in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen vorzusehen. Dieser darf zu dem darunter angeordneten Sockelriegel einen Achsabstand von nicht mehr als 3 m aufweisen. Kann das nicht eingehalten werden, müssen weitere Riegel auf dem EG angebracht werden.

Ein dritter Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile, jedoch zu dem darunter angeordneten EG-Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind auch hier zusätzliche Brandriegel einzubauen.

Weitere Brandriegel sind gegebenenfalls vorzusehen an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgängen, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Weiterhin ist ein Brandriegel ("Abschlussriegel") maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen.

Oberhalb der ersten drei Stockwerke werden die bekannten Maßnahmen gegen Raumbrände (Sturzschutz über jeder Öffnung bzw. umlaufende Brandriegel) umgesetzt.

Die unteren drei Brandriegel **dürfen nur aus nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellen** (WLZ 041) bestehen und mindestens 200 mm hoch sein. Sie sind mit mineralischem Klebemörtel vollflächig zu kleben und **immer** zusätzlich zu dübeln. Die Dübel müssen für WDVS zugelassen sein, der Durchmesser des Dübeltellers muss mind. 60 mm betragen und ein Spreizelement aus Stahl aufweisen.

Welche Konsequenzen wird die Änderung der Zulassung per Stichtag auf laufende, noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben haben?

Grundsätzlich gilt, dass zum Zeitpunkt des Einbaus des Systems die dann gültige Zulassung zu beachten ist. Innerhalb einer gewissen Bandbreite wird hier ein Spielraum bestehen, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden. Die Verhältnismäßigkeit wird im Einzelfall zu bewerten sein.

Generell gilt, alle ab den 1. Januar 2016 begonnenen Bauvorhaben müssen der neuen Regelung genügen, wenn eine Schwerentflammbarkeit (B1) im System gefordert ist.